



Bayerischer
Industrie- und Handelskammertag
BIHK

Resolution

anlässlich

der Vollsitzung des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages (BIHK)
am 22. November 2007 in München

Erbschaftsteuerreform

Nachdem am 7. November 2007 die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe die Eckpunkte zur Erbschaftsteuerreform veröffentlichte, folgte bereits am 21. November 2007 vom Bundesfinanzministerium mit dem Referentenentwurf ein erster Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 wurde bereits zwischen den Regierungsparteien das Ziel einer Erbschaftsteuerreform, nämlich die vollständige Entlastung des Unternehmensvermögens von der Erbschaftsteuer unmissverständlich formuliert: „Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“ Dieses Ziel wurde vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag von Anfang an massiv unterstützt. Vor diesem Hintergrund nimmt der **Bayerische Industrie- und Handelskammertag** wie folgt Stellung:

- **Verhaftungsregelung:** Es soll grundsätzlich zu einer Nachversteuerung kommen, wenn innerhalb von **15 Jahren** eine Betriebsveräußerung bzw. –aufgabe oder Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen erfolgt. Schon die im Koalitionsvertrag vereinbarte 10-jährige Fortführung des Unternehmens verdoppelte die Frist im Vergleich zum aktuellen Recht und sollte die Sozialgebundenheit dokumentieren. Dieses scheint jetzt völlig aus den Augen geraten zu sein. Selbst die von uns unterstützte 10-jährige Frist ist für einige Unternehmen eine große Herausforderung angesichts der schnellen Innovationszyklen einer globalisierten Wirtschaft. 15 Jahre Un-

sicherheit über die letztendliche Erbschaftsteuer ist daher unverhältnismäßig; die Frist muss auf 10 Jahre reduziert werden.

- **Arbeitsplatzklausel:** Die Lohnsumme darf in 10 Jahren in keinem Jahr geringer sein als 70 % der Lohnsumme der letzten 5 Jahre, sonst wird der Abschlag von 85 % anteilig wieder rückgängig gemacht. Dies löst erhebliche negative Folgen aus: Muss der Erbe beispielsweise Mitarbeiter entlassen, um den Betrieb und andere Arbeitsplätze zu retten, würde er nach diesem Vorschlag noch dazu zu einem besonders ungünstigen Zeitpunkt mit höherer Erbschaftsteuer bestraft. Das schafft Planungsunsicherheit und weitere Unternehmensrisiken. Diese komplizierte Regelung einer Arbeitsplatzklausel wurde bereits in anderen Varianten vom BIHK strikt abgelehnt.
- **'Vermögensverwaltende Unternehmen':** Unternehmen, deren sogenanntes Verwaltungsvermögen (insbesondere fremdvermietete Grundstücke und viele Arten von Wertpapieren) mehr als 50 % des Betriebsvermögens beträgt sollen nicht vom Abschlag profitieren. Diese drastische Regelung trifft auch viele traditionelle Unternehmen und führt bei diesen zu einer umfassenden Steuererhöhung. Diese Regelung ist abzulehnen.
- **Abschlag von 85 %:** Gemäß dem Eckpunktepapier soll entgegen der Koalitionsvereinbarung nur eine Entlastung von 85 % von der Bemessungsgrundlage für Betriebsvermögen durchgeführt werden. Das Ziel einer vollständigen Entlastung wird nicht erreicht. Der BIHK fordert die versprochene vollständige Entlastung einzuhalten.
- **Tarife:** Überzogen ist bei einer zu befürchtenden durchschnittlichen Verdoppelung der Grundstückswerte und einer Verdreifachung der Betriebsvermögenswerte zudem, nur die Freibeträge zu erhöhen und den Tarif in Steuerklasse I unverändert zu lassen sowie in Steuerklasse II und III sogar noch deutlich zu erhöhen. Der Tarif muss gesenkt werden.

Schließlich weisen wir ergänzend zu den genannten Einzelkritikpunkten auf das eklatante Missverhältnis zwischen Steueraufkommen und der zu erwartenden Komplexität hin. Auch hier scheinen wie in Teilbereichen der Unternehmensteuerreform die Antimissbrauchsregelungen im Vordergrund zu stehen, ohne zu be-

achten, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Unternehmerschaft durch derartige Regelungen erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Nicht wenige Steuer-
gestalter, sondern der typische Unternehmer sollte im Mittelpunkt der Über-
legungen stehen.

Allein wenn durch die vollständige Entlastung des Unternehmensvermögens bei
der Erbschaftsteuer wenige tausend Arbeitsplätze erhalten oder neu geschaffen
werden, rechnet sich dies gesamtwirtschaftlich durch zusätzliche dauerhafte Mehr-
einnahmen bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Deshalb unterstützen
wir nach wie vor ein Abschmelzmodell ohne Einschränkungen, so wie es im
Koalitionsvertrag eindeutig formuliert wurde.

Die vollständige Entlastung des Unternehmensvermögens ist darüber hinaus be-
sonders notwendig, da unsere Nachbarländer Österreich, Schweiz und Tschechien
die Erbschaftsteuer abgeschafft haben bzw. abschaffen wollen. Eine Abschaffung
der Erbschaftsteuer wäre angesichts des zunehmenden Standortwettbewerbs und
des geringen Aufkommens der Erbschaftsteuer von ca. 0,8 % am gesamten
Steueraufkommen auch für Deutschland letztendlich die beste Lösung.

München, den 22. November 2007